

Fachärzteverband Integrative Versorgung e. V.

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Herrn Frank Dastych und Herrn Dr. Eckhard Starke
Vorstand
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main

Seligenstadt, den 17.07.2020

Sehr geehrter Herr Dastych,
Sehr geehrter Herr Dr. Starke,

als Berufsverband FIV - Fachärzteverband integrative Versorgung (ehemals LAOH - Landesverband der operativ und anästhesiologisch tätigen Fachärzte in Hessen) möchten wir es nicht versäumen, uns dafür zu bedanken, dass Sie sich in dieser Krisenzeit für eine pragmatische Lösung zum Ausgleich der pandemiebedingten Umsatzausfälle gekümmert haben.

Als Berufsverband und Interessenvertretung der operativ tätigen Ärzte gerade aus dem Bereich der Anästhesie, Chirurgie und Orthopädie möchten wir bei der Umsetzung der von Ihnen mit Rundschreiben vom 3. Juli 2020 beschriebenen Vorgehensweise einen Aspekt zusätzlich zur Sprache bringen.

Die von uns vertretenen Praxen aus dem Bereich der Anästhesie, Chirurgie und Orthopädie erzielen einen großen Teil ihrer Umsätze außerhalb der Vergütung, welche sie über die KV Hessen erhalten. Hierfür gibt es nach den Worten des Gesetzes keine Ausgleichszahlung. Dieser bekannte Tatbestand soll auch nicht Teil der hier vorgetragenen Anregungen sein.

Vielmehr geht es darum, dass die Praxen - welche zum Teil nur zwischen 50 und 60 % ihres Umsatzes aus den Umsätzen, welche über die KV Hessen gezahlt werden, erhalten - vor der Frage stehen, in welchem Umfang erhaltende Entschädigungen oder Zuschüsse bei den zu erwartenden Ausgleichszahlungen anzugeben sind

Insbesondere handelt es sich hierbei zum Beispiel um das Kurzarbeitergeld für den Teil der Tätigkeit im privatärztlichen Sektor und/ oder Selektivverträgen.

Sollte das – um im Beispiel zu bleiben – Kurzarbeitergeld zu 100% auf die Ausgleichszahlungen angerechnet werden, würde daraus eine erhebliche Belastung für viele operativ ausgerichtete Praxen resultieren.

Denkbar und pragmatisch umsetzbar wäre, dass die betroffenen Ärzte nur den Teil der Entschädigungen und Ausgleichszahlungen deklarieren, welcher dem Anteil des KV-Umsatzes am Gesamtumsatz der Praxis entspricht. Konkret würde das bedeuten, dass bei einem KV-Anteil am Gesamtumsatz von 75 % auch nur 75 % des Kurzarbeitergeldes auf eine etwaige Ausgleichszahlung angerechnet werden. Selbstverständlich müsste dieses durch den jeweiligen Steuerberater testiert werden.

Wir würden uns freuen, wenn wir als Berufsverband einen substantiellen Anstoß zur Umsetzung der KV Ausgleichszahlung beitragen konnten und stehen zum kollegialen Dialog gerne jederzeit zur Verfügung.

Sollten Sie hierzu weitere Informationen oder Anregungen benötigen, stehen Ihnen die Unterzeichner jederzeit für ein telefonisches (Dr. Wiederspahn-Wilz: 01624039131 - Herr Heuzeroth: 01743303641) oder privates Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Heuzeroth
Geschäftsführer



Dr. med. Thomas Wiederspahn-Wilz
1.ter Vorsitzender